



Karlsruhe

Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst

Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst
Abfallrechts- und Altlastenbehörde
Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Stadtplanungsamt
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Haltestelle: Marktplatz

12. April 2021

**Bebauungsplan Beiertheimer Feld II. Abschnitt, Änderung südlich Weinbrenner Platz", Karlsruhe-Südweststadt;
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bezug: Ihre E-Mail vom 24. März 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, wir haben jedoch einige Anmerkungen zu den Formulierungen in den textlichen Ausführungen.

Wir verweisen zunächst auf den rechtlichen Hintergrund:

Liegen der zuständigen Altlastenbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll sie gemäß § 9 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Gemäß § 2 Abs 2 Nrn. 10 und 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fällt ausgehobener Boden grundsätzlich unter den Abfallbegriff nach KrWG und daher gelten grundsätzlich die Grundpflichten gem. § 7 KrWG, es sei denn es handelt sich um nicht kontaminiertes Bodenmaterial, bei dem sichergestellt wird, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für wiederverwendet werden.

Für die abfalltechnische Untersuchung und Einstufung des angefallenen Aushubmaterials ist die „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007“ maßgebend.

Grundlage für die abfalltechnische Untersuchung und Einstufung von Bauschutt sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004 (Dihlmann-Erlass).

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete oder der Durchführung neuer größerer Bauvorhaben soll geprüft werden, wie durch ein geeignetes Bodenmanagement ein Erdmassenausgleich erreicht werden kann (vgl. § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)). Dieser umfasst nicht nur die Vermeidung von überschüssig anfallendem Aushubmaterial, sondern auch das für mögliche Geländeauffüllungen benötigte Material. Durch die planerische Festsetzung des Straßen- und Gebäudeniveaus kann dadurch insbesondere erreicht werden, dass die bei Bebauung anfallenden oder für Auffüllungen benötigten Erdmassen innerhalb des Baugebietes ausgeglichen werden können.

Die vorgelegten Unterlagen bitten wir wie folgt zu ändern:

Begründung, Punkt 3.5 Belastungen

Der erste Absatz ist wie folgt zu ändern:

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst sind.

Begründung Punkt 7. Erdaushub / Auffüllungen

Der Absatz ist um folgende Ausführungen zu ergänzen:

Durch ein geeignetes Bodenmanagement ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dieser umfasst nicht nur die Vermeidung von überschüssig anfallendem Aushubmaterial, sondern auch das für mögliche Geländeauffüllungen benötigte Material. Die bei Bebauung anfallenden oder für Auffüllungen benötigten Erdmassen sollen innerhalb des Baugebietes ausgeglichen werden.

Erdaushub soll, soweit Geländeauffüllungen im Gebiet notwendig sind, dafür verwendet werden. Der für Auffüllungen benutzte Boden muss frei von Fremd Beimengungen und Schadstoffen sein. Der anfallende Mutterboden ist zu sichern.

Im Übrigen wird auf das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.3.1998 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

Hinweise, Punkt 6 Altlasten

Unter diesem Punkt wurde ein sehr alter und nicht mehr gültiger Hinweis verwendet.

Wir bitten, in Zukunft bei allen weiteren Verfahren folgenden Textbaustein zu verwenden:

Der Titel ist von „Altlasten“ in „Bodenbelastungen“ zu ändern.

Bekannte, vermutete sowie angetroffene Bodenbelastungen, bei denen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden und Luft nicht ausgeschlossen werden kann, sind unverzüglich zu melden. Zuständig ist die Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, Markgrafenstr. 14, 76131 Karlsruhe (E-Mail: umwelt-arbeitsschutz@karlsruhe.de). Vor einer weiteren Verwendung/Entsorgung ist belastetes Bodenmaterial bodenschutz- und/oder abfallrechtlich zu untersuchen.

Umweltbericht

Im Umweltbericht wird zur Bestandsbeschreibung des Bodens auch der Bodenzustandsbericht des UM BW aus dem Jahr 1995 herangezogen. Die Studie hatte das Ziel die ubiquitäre Verbreitung von Schadstoffen im Ballungsraum darzustellen und bietet daher keinen konkreten Informationsinhalt für das Plangebiet. Aus unserer Sicht sind daher die Textpassagen, die sich auf dieses Gutachten beziehen, zu streichen.

Punkt 2.1.1 Methoden, 3. Absatz

Der 1. Satz kann stehen bleiben. Der Rest des Absatzes ist zu streichen (siehe Anmerkung oben), beziehungsweise der letzte Satz ist wie folgt zu ersetzen.

Nach Aussage der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, liegen für das Plangebiet keine bodenschutzrechtlichen Untersuchungen vor.

Punkt 2.1.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Der 2. Absatz auf Seite 11 bezieht sich auf das oben genannte Gutachten und ist zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

